

Extra-Blatt zum

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Bfg.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädke, Lissa i. P.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 78 a.

Mittwoch, den 27. September

1916.

Betrifft Freigabe des Verkehrs mit Äpfeln, Zwetschen u. Pflaumen im Kreise Lissa i. P.

Meine Bekanntmachung vom 18. d. Mts. — Extra-
blatt zum Lissaer Kreisblatt Nr. 75 a — wonach Äpfel,
Zwetschen und Pflaumen beschlagnahmt waren, wird
hiermit aufgehoben.

Lissa, den 27. September 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

zur Veranlassung über Höchstpreise für Gerstengraupen
(Kollgerste) und Gerstengrüße vom 9. September 1916
(Rt.-G.-Bl. S. 1010).

Auf Grund des § 5 der vorbezeichneten Bekanntmachung
wird folgendes bestimmt:

angegen in Anwendung zu bringen.

Etwaige Anträge seitens der Beteiligten sind rechtzeitig
bei mir anzubringen.

Lissa, den 26. September 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Kriegsanleihe ist die beste und sicherste Kapitalsanlage!

Die Steuerkraft des ganzen deutschen Volkes, das Vermögen
sämtlicher Bundesstaaten sowie des Reiches selbst haften für sie.

Bekanntmachung

über die Festsetzung der Preise für Wild.

Vom 17. September 1916.

Auf Grund der Verordnung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 959) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 402) wird folgendes bestimmt.

I.

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 24. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 959) werden für den Großhandel mit Wild folgende Preise festgesetzt:

	Mark
1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 kg	1,30
2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 kg	1,10
3. bei Wildschweinen (mit Schwarte)	
a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 kg einschl. für 0,5 kg	1,15
b) bei Tieren über 35 kg für 0,5 kg	0,95
4. bei Hasen	
a) mit Balg, das Stück	5,25
b) ohne Balg, das Stück	4,95
5. bei wilden Kaninchen	
a) mit Balg, das Stück	1,50
b) ohne Balg, das Stück	1,40
6. bei Fasanen	
a) Hähne, das Stück	4,50
b) Hennen, das Stück	3,50

II.

Die gemäß § 4 der Verordnung über Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 959) festgesetzten Höchstpreise für die Abgabe im Kleinvertrauf dürfen folgende Sätze nicht überschreiten:

1. bei Rehwild	Mark
a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg	2,50
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg	1,70
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg	0,90
2. bei Rot- und Damwild	
a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg	2,10
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg	1,50
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg	0,70
3. bei Wildschweinen	
A. bei Tieren bis zu 35 kg einschließlich	
a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg	2,50
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg	1,80
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg	1,—
B. bei Tieren über 35 kg	
a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg	2,—
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg	1,50
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg	1,—
4. bei Hasen	
a) mit Balg, das Stück	6,—
b) ohne Balg, das Stück	5,70
5. bei den wilden Kaninchen	
a) mit Balg, das Stück	1,80
b) ohne Balg, das Stück	1,70
6. bei Fasanen	
a) Hähne, das Stück	5,25
b) Hennen, das Stück	4,25

Bei abweichender Festsetzung der Großhandelspreise gemäß § 3 der Verordnung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 959) kann eine angemessene Minderung dieser Sätze eintreten.

III.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild vom 30. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 851) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 17. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

An den Obstbäumen tritt ein gefährlicher Schädling, die Blutlaus, auf. Die Blutlaus droht sich derartig zu verbreiten, daß der gesamte Obstbau in Frage gestellt wird, und zwar in absehbarer Zeit.

Der Schädling ist leicht zu erkennen: er bildet, besonders im Frühjahr und im Sommer, weißwollige Ueberzüge an den Befallstellen.

Es ist darauf zu achten, ob die Zweige und Stammrindenteile trebsartige Wülbildungen zeigen und ob sich die erwähnten wolligen Ueberzüge, die aus fädigen wächsernen Abscheidungen der Läuse bestehen, an solchen Stellen bemerkbar machen.

Um die drohende Gefahr abzuwenden, ist es nötig, den Schädling, wo er nur auftritt, zu vernichten.

Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich:

1. Jeder Obstbaumbesitzer hat zweimal im Jahre — einmal im November und einmal im Mai — seine Bäume genau auf Vorhandensein der Blutlaus zu untersuchen.
2. Ist Blutlausbefall festgestellt, so sind sämtliche Befallstellen unter Anwendung steifer Vorstempfen mit Obstbaum-Karbolinolum-Lösung zu bestreichen.

Gewöhnliches Karbolinolum ist erst auf seine Brauchbarkeit zu prüfen. Manche Sorten eignen sich nicht. Man bestreiche ein Zweigstück probeweise. Ist nach zwei Wochen die Rinde unter der bestrichenen Stelle noch grün, so ist die Sorte brauchbar.

Bereitung der Lösung.

Ein halbes Kilogramm kristallisierte Soda gelöst in 1 Liter Wasser (heiß), dann 1 Kilogramm Karbolinolum, unter Umrühren. Wenn alles Karbolinolum in der Sodalaugung gelöst ist, sind 5 Liter Wasser beizugeben. Nachdem alles gut umgerührt ist, ist die Lösung gebrauchsfertig.

Der Karbolinolumanstrich hat einmal im Herbst bei frostem Wetter und einmal im Frühjahr (unter Schonung der Knospen) zu erfolgen.

3. Ist ein Bestreichen der Befallstellen wegen zu großer Höhe der Bäume oder zu großer Ausdehnung des Befalls nicht möglich, so sind dieselben durch eine Harzölseifenlösung (zu beziehen von der Chemischen Fabrik in Emmendingen in Baden) durch eine fein verteilende Rehspritze zu bestäuben. Diese Arbeit ist nach 14 Tagen zu wiederholen.

4. Es liegt im eigenen Interesse aller Obstbaumbesitzer, der Blutlauskrankheit vorzubeugen. Dies geschieht, wenn

- a) bei Neubezug von Reisern und Bäumen diese sorgfältig (besonders, wenn sie aus verschuldeten Gegenden kommen) auf das Vorhandensein von Läusen, die auch an den Wurzeln gern sitzen, inspiziert und bei Befall sorgfältig gereinigt und mit Karbolinolum behandelt werden,
- b) wenn alljährlich regelmäßig Stämme und Kronen von alter Rinde, Flechten und Moosen gereinigt werden,
- c) wenn alle Wunden sorgfältig mit Baumwachs oder Teer (auch mit Karbolinolum, das mit einem Drittel Sodalaugung verdünnt ist) verstrichen werden,
- d) wenn alle Wurzelanschläge (auf denen sich meist die ersten Läuse ansiedeln) sofort vernichtet werden,

- e) wenn die Bäume stets im besten Ernährungszustand gehalten werden,
f) wenn in stark gefährdeten Gegenden mit erfahrungsgemäß „blutausfesten“ Sorten, z. B. den Apfelsorten „Gelber Richard“, „Königlicher Kurzstiel“ und anderen, Anbauversuche gemacht werden.

Lissa, den 27. September 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Auszug aus der Verordnung über den Verkehr mit Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916.

§ 1. Buchweizen und Hirse aller Art dürfen nur an die vom Reichsanwalt bestimmte Stelle (Reichshilfsfruchtstelle) oder an die von ihr zum Erwerb ermächtigten Stellen (Buchweizen- und Hirsenmühlen) auf Grund von Bezugsscheinen § 9 abgesetzt werden.

§ 2. Wer Buchweizen und Hirse erntet, ist verpflichtet, die geerntete Menge, getrennt nach Arten, den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen unmittelbar nach Einbringung der Ernte anzuzeigen. Wer am 1. Oktober 1916 Buchweizen oder Hirse in Gewahrsam hat, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt sind, hat sie der im Satz 1 bestimmten Stelle bis zum 5. Oktober 1916 anzuzeigen, befinden sich solche Mengen mit dem Beginn des 1. Oktober 1916 unterwegs, so ist die Anzeige unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 — für Saatgut zum Verkauf — und nach § 3 Abs. 2 — für Saatgut zur nächsten Bestellung im eigenen Betriebe und zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft — beansprucht werden; es ist ferner anzugeben, für wieviel Personen und für welche Anbaufläche die Zurückhaltung nach § 3 Abs. 2 beansprucht wird.

Nicht anzugeben sind Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. Wer Buchweizen oder Hirse den Vorschriften der §§ 1 und 10 zuwider absetzt.
2. Wer die ihm nach § 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzlichen Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.
3. Wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt oder wer unbefugt Buchweizen und Hirse verarbeitet oder verfälscht.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben vorstehende Bestimmungen sofort ortsbüchlich bekannt zu machen und dafür zu sorgen, daß alle Anzeigepflichtigen ihrer Meldepflicht nachkommen. Die erforderlichen Meldeformulare sind bei den Distriktskommissaren des Kreises erhältlich. An diese sind auch die sorgfältig ausgefüllten Formulare bis zum 5. Oktober 1916 zurückzureichen.

Lissa, den 29. September 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Ich weise erneut darauf hin, daß im Interesse unseres militärischen und wirtschaftlichen Durchhaltens die äußerste Sparsamkeit im Verbrauch von Petroleum geübt werden muß. Da nicht unbeträchtliche Mengen der Landwirtschaft und Industrie als Treiböl, sowie der Heeres- und Marineverwaltung nur für den Bedarf der Eisenbahnen sichergestellt werden, kann für Beleuchtungszwecke für die Zivilbevölkerung nur verhältnismäßig wenig zur Verfügung gestellt werden. Wo es irgend angängig erscheint, ist darauf hinzuwirken, Gas- oder elektrische Beleuchtung einzuführen. Die für September ausgegebene Menge Petroleum muß bis 15. Oktober d. Js. ausreichen. Auch ist für die Zukunft eine Herabsetzung zu erwarten.

Lissa, den 29. September 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Infolge des Auftretens vereinzelter Bodenkrankheiten in den besetzten feindlichen Gebieten hat sich die Notwendigkeit ergeben, daß auch alle Zivilpersonen, die in diese Gebiete reisen, sich vorher einer erneuten Bodenschuhimpfung unterziehen, soweit sie nicht in den letzten 4 Jahren an Bodenkrankheit waren oder mit Erfolg der Bodenschuhimpfung unterzogen worden sind. Die Auffstellung eines Passierscheines zur Reise in die besetzten feindlichen Gebiete muß daher von der Weibringung einer Bescheinigung hierüber abhängig gemacht werden.

Eine solche Bescheinigung ist dem Reiseantrage gleich beizufügen.

Lissa, den 26. September 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Betrifft Erhöhung der Saatgutmenge bei Hafer.

Gemäß § 6 Absatz 2 c der Bekanntmachung des Bundesrats über Hafer aus der Ernte 1916 (Reichsgezeitsblatt Seite 816) dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe trotz der Beschlagnahme des Hafers aus ihren Vorräten das zur Frühjahrbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden, und zwar anderthalb Doppelzentner auf das Hektar. Die Landeszentralbehörden sind jedoch ermächtigt, die Saatgutmenge im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei Doppelzentner, bei ausgesprochener Gebirgslage bis auf zweieinhalb Doppelzentner für das Hektar zu erhöhen.

Einige Anträge auf Erhöhung der Saatgutmenge sind mir spätestens bis zum 15. November d. Js. einzureichen.

Lissa, den 26. September 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Nichtamtlicher Teil.

* Die mündliche Prüfung im Rgl. Lehrerinnenseminar hat am Dienstag vormittags 8 Uhr begonnen und heute vormittags 10 Uhr ihr Ende gefunden. Sämtliche 23 Prüflinge haben bestanden, drei davon, Fräulein Höpfner, Nowicki und Pokorny, unter Befreiung von der mündlichen Prüfung. Die Namen der anderen lauten: Wolke, Briesfort, Chylewski, Deskowski, Eben, Falkenberg, Göhr, Grabowski, Juda, Rajubski, Knop, Meier, Mienert, Pache, Pajalski, Pofnulat, Radke, Rogowski, Rohde, Schul. Zrl. Rajubski, Mienert und Schul sind Töchter unserer Stadt.

* Die Goldankaufsstelle hat in dieser Woche für 375,20 Mark Gold angekauft. Aber noch immer sieht man viel Gold, das der Ankaufsstelle zugeführt werden müßte.

* Ein Wint für die Uhrenstellung. In der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober müssen die Uhren bekanntlich eine Stunde zurückgestellt werden. Das läßt sich leicht bei Uhren ohne Schlagwerk ausführen, da man dann nur die Zeiger zurückdrehen braucht. Anders liegt es bei den Uhren mit Schlagwerk. Wäre man hier ebenso verfahren, so brächte man dieses meist in Verwirrung. Wir machen daher darauf aufmerksam, die Uhren mit Schlagwerk nicht zurückzustellen, sondern anzuhalten. Nach Ablauf einer Stunde sind sie wieder in Gang zu setzen.

* Ein Einbruchdiebstahl ist in der vergangenen Nacht, anscheinend gegen Morgen, in der Stefan-Thomas'schen Kolonialwarengroßhandlung, Moltkestraße, verübt worden. Kontor und Lager befinden sich im zweiten Hofe des Grundstücks, der unbewohnt ist. Die Diebe haben erst versucht, die eisernen Stäbe vor einem der Kontorfenster auszubringen, konnten sie aber nur verbiegen. Sie schraubten dann von der Tür eines Nebenraumes die Wände ab, hoben die Tür aus und drangen ins Kontor ein. Dort öffneten sie einen Geldschrank mittels Stemmeisen und stahlen daraus einige hundert Mark Geld und Briefmarken. Einen danebenstehenden zweiten Geldschrank bearbeiteten sie auch, konnten ihn aber nicht öffnen. Sie entkamen unbemerkt. Herr Thomas ist gegen Diebstahl versichert.

* Sammlungen von Sonnenblumenternen und Mohnsamen. Die Eisenbahndienststellen sind auch in diesem Jahre beauftragt worden, Sonnenblumenternen für Rechnung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin von Privatpersonen anzunehmen. Der Uebernahmepreis beträgt 45 Pfg. für 1 Kg. Die Kerne müssen gut getrocknet, in reinem, möglichst staubfreiem Zustande und unvermengt mit andern Samen abgeliefert werden. In gleicher Weise wird auch Mohnsamen übernommen, der von außerhalb der Eisenbahn stehenden Dritten abgeliefert wird. Für abgelieferten Mohnsamen werden 85 Pfg. für das Kg. vergütet. Sonnenblumenternen werden in beliebigen Mengen entgegengenommen, Mohnsamen dagegen bis zu 50 Kg. von den einzelnen Ablieferern. Soweit ein Ablieferer Sonnenblumenternen und Mohnsamen im Gewichte von 100 Kg. und darüber übergibt, wird ihm auf Verlangen eine besondere Bescheinigung erteilt. Auf Grund dieser Bescheinigung ist er berechtigt, auf je 100 Kg. von ihm abgelieferter Delsaaten die käufliche Ueberlassung von 35 Kg. Delsaaten durch die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte in Berlin zu beanspruchen.

* Einschränkung der Kartoffelverfütterung. Das Kriegsernährungsamt hat eine Anordnung erlassen, die das Verfüttern von Kartoffeln und Erzeugnissen von Kartoffeltrocknereien für die Zukunft nur noch an Schweine und an Ferkel gestattet. Die Anordnung ist notwendig geworden, da die kommende Herbstkartoffelernte nach Ansicht aller beteiligten Stellen sowohl an Ertrag wie an Haltbarkeit nur ausreicht, wenn das Verfüttern der Kartoffeln möglichst eingeschränkt wird.

Am 1. Oktober 1916

Opfertag für die Deutsche Flotte!

Die Dankbarkeit des deutschen Volkes gegen seine Streiter, die schon so überwältigende Beweise seiner Opferwilligkeit geliefert hat, will auch seiner Flotte nicht vergessen, die in mehr als zweijährigem, zähem Kampfe auf allen Weltmeeren sich so glänzend bewährte. Die jüngste der großen europäischen Marinen hat gegen die vereinigten Flotten von fünf alten Seevölkern sich nicht nur behauptet, sondern unvergängliche Lorbeeren sich erworben. Ohne Stützpunkt haben ihre Kreuzerbesatzungen Monate lang den feindlichen Handel schwer geschädigt und in den Schlachten von Santa Maria und den Falklandsinseln ruhmreich zu siegen und zu sterben gewußt. Im Mittelmeer, im Schwarzen Meer, in der Nord- und in der Ostsee haben ihre Linienfahrer und Kreuzer dem Feinde unerschrocken die Stirn geboten, und am 31. Mai hat unsere Hochseeflotte vor dem Skagerrak der stärksten Flotte der Welt einen Schlag versetzt, wie sie ihn seit mehr als hundert Jahren nicht verspürt hat.

Aber auch der kühnen Fahrten der deutschen „U“-Boote, Torpedoboote, der Marine-Luftschiffe und Flugzeuge, der stillen opfermutigen Tätigkeit der Minen- und Vorpostenschiffe und nicht zuletzt die Taten des tapferen Marinekorps in Glandern will das deutsche Volk gedenken, die so viel dazu beitragen, den gefährlichsten unserer Feinde, Großbritannien, zu bezwingen.

Ihnen allen, den Kämpfern zur See in jeglicher Weise zu helfen und ihnen zugleich ein Zeichen heißen Dankes darzubringen, dazu soll der Opfertag des Deutschen Flottenvereins, des Flottenbundes Deutscher Frauen und der Deutschen Marinevereine dienen, dessen Ergebnis von der Zentralstelle für freiwillige Gaben an die Marine unter Leitung

des Großadmirals von Koester

in sachgemäßer Weise verteilt werden soll.

An alle Deutschen geht daher die Bitte:

Gibt und gebt reichlich für die Deutsche Flotte!

Spenden nehmen entgegen:

Bank Przemyslowcow, e. G. m. b. H., Bank Wloclawski, Bank Związku Spolek Zarobkowych, Brzeski & Zuluski, Kommanditgesellschaft, Danziger Privat-Aktien-Bank, Filiale Posen, Kratochwill & Pernaczynski, Hartwig Mamrot & Co., Norddeutsche Creditanstalt, Ostbank für Handel und Gewerbe, Ostdeutsche Verbandsbank, Posener Kreditverein e. G. m. b. H., Posener Landwirtschaftliche Bank, Posensche Landesgenossenschaftsbank, Provinzial-Genossenschaftskasse in Posen; Bank Ludowik, Diskontobank, Norddeutsche Creditanstalt, Ostbank für Handel und Gewerbe, M. Stadthagen, Stadthauptkasse in Bromberg.

Wicken, Beluschkén, Lupinen, Ackerbohnen, Vogelwicken und Gemenge von Hülsenfrüchten

kauft

als Beauftragter der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte
(Abt. Hülsenfrüchte)

Deutscher Ein- und Verkaufsverein Lissa
e. G. m. b. H.

Raiffeisen am Güterbahnhof.

Zeichnungen

auf die fünfte Kriegsanleihe

nimmt gebührenfrei entgegen

Kreissparkasse Lissa.

Brief-Kouverts empfiehlt Buchdruckerei A. Schmädicke.

Drillmaschinen Gppler & Burbaum
und andere Systeme,

Schubräder, Saateggen,

verbesserte „Harde“ Kartoffelhackmaschinen,
2 und 3 fahr. und Kulturspflüge „Sieger“

sowie Kultivatoren empfiehlt

W. Horowski Kaiser-Friedrich-Str. 86.
Telephon 202.

Nur noch kurze Zeit!

Stüdensseifen-

Ersatz, hervorrag. im Gebrauch,
1/4 Pfd., 36 Stück Paket 8,75 M.
3 Pakete M. 25,75 per Nachnahme.
Großbezug Rabatt.

Salmiakseifen-

Ersatz, vorzüglich für Wäsche, 10 Pfd.
brutto M. 8,70. 3 Pakete M. 25,50
per Nachnahme.

A. Markiewicz,

Berlin N. 20, Grünthalerstr. 27/28.

Kessel

sind wieder eingetroffen bei

Alfred Strecker.

Dauernde Beschäftigung

finden bei hohem Lohn und
Verpflegung zu Selbstkosten

Schmiede,

Schlosser,

Eisendreher,

Tischler,

Stellmacher.

Gebrüder Lesser,

Maschinenfabrik
Posen, Kronprinzenstr. 180.